

### *Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

die zeitliche Verzögerung dürfte in der Tatsache zu suchen sein, dass beide beruflich, und Dr. Wilhelm Beck zusätzlich durch sein politisches Mandat, sehr in Anspruch genommen waren.<sup>69</sup> So ist dem Kommissionsbericht zu entnehmen, dass der Entwurf "infolge Arbeitsüberhäufung der Behörden und des Verfassers zur verfassungsmässigen Behandlung dem Landtag erst (jetzt) unterbreitet" werden könne. Dieser Hinweis ist sicher nur einer der Gründe. Die Konzeption des Staatsgerichtshofgesetzes dürfte den Verfassern ohne Zweifel grosse Mühe bereitet haben. Es konnte nicht auf ein einschlägiges historisches Vorbild zurückgegriffen werden. Es handelte sich bei der Verfassungsgerichtsbarkeit um eine eigentliche "Neueinführung".<sup>70</sup> Entsprechende Erfahrungen fehlten. Die Gründe sind also mannigfach. Es bestanden zwar in Österreich auf Verfassungs- und Gesetzesebene einschlägige Regelungen. Sie liessen sich aber insgesamt nicht auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragen und stimmten auch in weiten Teilen nicht mit den Vorstellungen des liechtensteinischen Gesetzgebers überein. Zu mehr als vereinzelt Nachbildungen ist es denn auch nicht gekommen.

Es bleibt daher festzuhalten, dass es in der liechtensteinischen Rechts-tradition bis dahin keine dem Staatsgerichtshof nur annähernd vergleichbare Institution gegeben hat. Der Gesetzgeber musste Neuland betreten, so dass sich Otto Ludwig Marxer noch vor Erlass des Gesetzes zur Bemerkung veranlasst sah, dass über das zu "erlassende, ausführliche Gesetz" in "massgebenden Kreisen noch völlige Unklarheit" herrsche. Oft sei durch die Presse im Volk der Verdacht laut geworden, dass das "Gesetz über den Staatsgerichtshof aus (partei)politischen Gründen<sup>71</sup> nicht erlassen werde", also eine absichtliche Verzögerung vorliege.<sup>72</sup> In diesem Falle dürfte jedoch, wie er mutmasst, eine "gesunde Mischung beider Ansichten (. . .) der Wahrheit am nächsten kommen". In den Augen von Otto Ludwig Marxer erschwert auch der "fragmentarische" Charakter<sup>73</sup> der Verfassungsbestimmungen den Zugang zu

<sup>69</sup> Dr. Wilhelm Beck als Landtagspräsident und Rechtsanwalt; Dr. Emil Beck als Gesandter des Fürstentums Liechtenstein in Bern und als Professor an der Universität Bern.

<sup>70</sup> So Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein*, S. 79.

<sup>71</sup> Dr. Emil Beck wurde erster Präsident des Staatsgerichtshofes.

<sup>72</sup> Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein*, S. 79 f.

<sup>73</sup> Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein*, S. 79 f.